

---

## Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm  
im Rahmen von LEADER 2023 - 2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Bitburg-Prüm eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Rechtsform .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Organe der LAG .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Entscheidungsgremium .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Arbeitsgruppe .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Weitere Mitglieder/Einberufung neuer Mitglieder .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Einberufung von Sitzungen der LAG .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Interessenkonflikt / Befangenheit .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Beschlussfassung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 Beteiligungen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 18 Projektauswahlverfahren .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 19 Gleichstellung .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 20 Änderung der Geschäftsordnung .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 21 Salvatorische Klausel .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 22 In Kraft treten .....</b>	<b>12</b>

## Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, welche die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben (Projekte), die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

---

## § 1

### Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Bitburg-Prüm“  
(nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz im  
Amt 04 „Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßenbau, Denkmalpflege“  
c/o Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
- (3) Das Gebiet umfasst das Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

## § 2

### Rechtsform

Die LAG verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts) vertreten.

## § 3

### Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

- (1) Zweck:  
Die LAG ist Träger der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie im Eifelkreis Bitburg-Prüm.
- (2) Aufgaben:
  - a) Fachliche Aufgaben der LAG:
    - Umsetzung der LILE für die LEADER-Region Bitburg-Prüm; bei Bedarf Fortschreibung
    - Festlegung der Projektauswahlkriterien
    - Festlegung der Prioritäten
    - Auswahl der förderfähigen Vorhaben
    - Kontrolle der Umsetzung der LILE (incl. Finanz-Controlling) mit anschließender Evaluierung
    - Zusammenarbeit mit benachbarten LAG
    - Erfahrungsaustausch mit weiteren LAG auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke
  - b) Organisatorische Aufgaben:
    - Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
    - Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder
    - Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters oder Stellvertreterin
    - Bestätigung des Regionalmanagements
    - Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG
    - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements

(3) Zielsetzung:

Ziel ist die Umsetzung der LILE mit ihren Entwicklungszielen und Handlungsfeldern. Auf ihrer Grundlage sollen innovative Vorhaben und Initiativen gefördert werden, die einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der LEADER-Region leisten.

## § 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Bitburg-Prüm sind:

- (1) Entscheidungsgremium
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführung/ Regionalmanagement
- (4) Arbeitsgruppe

## § 5 Entscheidungsgremium

(1) Zusammensetzung:

Das Entscheidungsgremium der LAG, bestehend aus insgesamt 31 Mitgliedern, sind alle stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 9). Dabei handelt es sich um Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Wirtschafts- und Sozialbereichen (10 Mitglieder), der Zivilgesellschaft (10 Mitglieder) und öffentlicher Organisationen (11 Mitglieder). Die Mitglieder sind namentlich in der Anlage aufgeführt. Ändert sich die Zusammensetzung der LAG wird die Anlage zur Geschäftsordnung angepasst und veröffentlicht, sowie der ADD mitgeteilt.

(2) Befugnisse und Aufgaben:

In § 3 sind die Aufgaben und Befugnisse der LAG geregelt.

## § 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern (= Entscheidungsgremium) gewählt. Um die Vertretung sicherzustellen, werden zwei Stellvertreter/innen gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die/Der Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

## § 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt das Entscheidungsgremium eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a. Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Projektentwicklung
- b. Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans und der LILE der LAG Bitburg-Prüm, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben
- h. Erarbeitung und Umsetzung LAG-eigener Vorhaben – bei Bedarf
- i. Unterstützung bei der Anbahnung und Organisation von Kooperationen zwischen einzelnen regionalen Akteuren wie auch mit anderen LEADER-Regionen

## § 8

### Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppen (AG) werden bei Bedarf eingerichtet. Sie arbeiten dem Entscheidungsgremium zu, indem sie u. a. Vorhabenideen fachkundig entwickeln und Leitthemen zielgruppenorientiert vertiefen. Die Mitarbeit in den AG steht auch Akteuren offen, die keine Mitgliedschaft in der LAG anstreben, aber themen- und/ oder vorhabenbezogen an der Umsetzung der LILE Bitburg-Prüm mitarbeiten möchten. Mit der Einrichtung von AG wird auch die Partizipation möglichst aller relevanten Akteure gefördert.

## § 9

### Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

- (1) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder:  
Die Zusammensetzung der LAG ist in Anlage 1 der Geschäftsordnung im Detail dargestellt.
- (3) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:  
Neben den stimmberechtigten Mitgliedern sind auch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der LAG vertreten. Die betreffenden Mitglieder sind in Anlage 1 der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.

- (5) Die Zusammensetzung der LAG kann sich im Laufe ihres Bestehens durch Wegfall von Partnern oder das Hinzukommen weiterer Partner verändern. Scheidet ein Mitglied aus, so kann die betreffende Gruppierung der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, durch welches sie repräsentiert werden will. Eine Einberufung des Mitgliedes durch die LAG entfällt.
- (6) Ein Ausschluss von Mitgliedern ist grundsätzlich möglich, wenn die jeweilige Gruppierung nachweislich kein Interesse (z.B. durch ständige Abwesenheit an LAG-Sitzungen) an der Mitwirkung zur Umsetzung der LILE besteht. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## § 10

### Weitere Mitglieder/Einberufung neuer Mitglieder

Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit berufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

## § 11

### Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Der/die Vorsitzende bzw. eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden lädt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zur Sitzung der LAG mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die LAG tagt grundsätzlich öffentlich.  
In begründeten Fällen kann die Sitzung auch in elektronischer Form (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden.
- (2) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Falle findet § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

## § 12

### Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.

- 
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt.
  - (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
  - (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter/in oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
  - (6) Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen.
  - (7) Bei dringlichen Einzelfragen kann ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail), ein sog. Umlaufverfahren, eingeleitet werden. Alle Mitglieder können innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen dem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen/ widersprechen und/oder sich zu dem Vorschlag äußern und/oder ihre Stimme abgeben. In begründeten Fällen kann diese Frist auf 5 Arbeitstage verkürzt werden.

### § 13

#### Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Entscheidung über ein Vorhaben ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- 
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
  - (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.
  - (6) Jedem Mitglied der LAG ist das Merkblatt über Interessenkonflikte auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen.
  - (7) Der Ausschluss von Interessenkonflikten ist nachvollziehbar zu dokumentieren:
    - bei Präsenzveranstaltungen durch eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der tabellarischen Aufstellung zur Erklärung von Interessenkonflikten
    - bei Videokonferenzen durch eine schriftliche Bestätigung im Nachgang zur Sitzung
    - bei Umlaufverfahren durch eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der Abgabe der jeweiligen Voten

## § 14

### Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 9 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes unter § 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung falls die LAG nicht mit einfacher Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## § 15

### Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite ([www.lag-bitburg-pruem.de](http://www.lag-bitburg-pruem.de)) umfassend informiert über:
  - a. die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - b. Förderaufrufe
  - c. Projektauswahlverfahren
  - d. die Projektauswahlkriterien
  - e. alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
  - f. alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
  - a. die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung

- 
- b. die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnern, Zivilgesellschaft und öffentlichen Vertretern und die Benennung des Vorstandes
  - c. die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

## § 16

### Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die LAG die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

## § 17

### Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

- (1) Grundlage für die Auswahlentscheidungen der LAG ist die Einreichung von Vorhaben. Hierzu führt die LAG auf der Basis des zur Verfügung stehenden Mittelbudgets jährlich Förderaufrufe durch.  
Die LAG legt die unter (3) aufgeführten Mindestinformationen für den jeweiligen Förderaufruf fest.
- (2) Es muss mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht werden. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert.
- (3) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
  - Datum des Aufrufes
  - Stichtag für die Einreichung der Anträge/Projektsteckbriefe
  - Voraussichtlicher Auswahltermin
  - Adresse für die Einreichung der Anträge/Projektsteckbriefe
  - Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können
  - Höhe des (EU-) Budgets und des nationalen Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
  - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
  - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

## § 18

### Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter [www.lag-bitburg-pruem.de](http://www.lag-bitburg-pruem.de)) zu veröffentlichen.

### **Auswahlentscheidung**

- (1) Grund- und Premiumförderung:  
Soll eine Grundförderung gewährt werden, ist eine Mindestpunktzahl von 36 Punkten zu erreichen. Eine Premiumförderung kann erst ab einer erreichten Mindestpunktzahl von 58 Punkten ausgesprochen werden.
- (2) Verfahren im Falle einer Punktgleichheit:
  - Sind im Falle einer Punktgleichheit im betreffenden Projektauftrag ausreichend Mittel verfügbar, so werden alle betroffenen Vorhaben ausgewählt.
  - Reichen die Mittel im betreffenden Mittelauftrag nicht für alle betroffenen Vorhaben aus, so erfolgt die Auswahlentscheidung nach den Kriterien: noch verfügbares Budget im betreffenden Auftrag, Realisierungsbeginn.
- (3) Vorhaben, die aufgrund des verfügbaren Mittelbudgets in einem Förderauftrag nicht berücksichtigt werden können, können im nächsten Förderauftrag wieder eingereicht werden und stellen sich dem neuen Auswahlverfahren.
- (4) Information von Antragstellern bei Nichtberücksichtigung im Förderauftrag:
  - Antragsteller mit Vorhaben, die unter Ziffer (3) fallen, werden darüber informiert, dass eine erneute Vorlage im nächsten Förderauftrag möglich ist.
  - Ist ein Vorhaben abzulehnen, wird der Antragsteller hierüber mit dem Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg (Widerspruch gegen Ablehnung) bei der Bewilligungsbehörde schriftlich informiert. Ablehnungsgründe sind:
    - Das Vorhaben erfüllt nicht die Mindestanforderungen.
    - Das Vorhaben erreicht nicht die Mindestpunktzahl von 36 Punkten.

### **§ 19**

#### **Gleichstellung**

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

### **§ 20**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

---

## § 21

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

## § 22

### In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Bitburg-Prüm am 18.04.2024 über die erste Änderung der Fassung vom 18.07.2023 in Kraft.

Bitburg, den 18.04.2024



Andreas Kruppert  
LAG-Vorsitzender